

		AZ:	-20.3-vH-te Frau von Hoff
--	--	-----	---------------------------

Mitteilung-Nr.: 0406/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	16.11.2016	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Einführung des § 2 b
Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2017**

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. vom 05. November 2015, Teil I, S. 1834) ist die Vorschrift des § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt worden. Sie regelt künftig die Unternehmereigenschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR).

Für die jPdöR gilt bisher die Regelung des § 2 Abs. 3 UStG. Die Umsatzsteuerpflicht besteht danach nur, soweit die jPdöR im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig ist. Die Neuregelung erweitert die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Unternehmereigenschaft derart, dass die jPdöR künftig in einem größeren Umfang umsatzsteuerpflichtig sein kann.

Nach bisherigem Recht unterliegt die jPdöR bisher nur ausnahmsweise der Umsatzsteuerpflicht, während sie nach der neuen Rechtslage in weiterem Umfang der Umsatzsteuerpflicht unterliegen wird.

Die Verwaltung ist aufgrund der geänderten Rechtslage angehalten, sämtliche von ihr erbrachten Leistungen daraufhin zu prüfen, ob diese künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen oder nicht. Der Gesetzgeber hat den jPdöR die Möglichkeit eröffnet, durch Abgabe einer Optionserklärung zu entscheiden, dass die Regelungen der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten. Diese Erklärung muss bis 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden.

Die Abgabe dieser Erklärung ermöglicht der Verwaltung, das Umsatzsteuerrecht der bisherigen Fassung noch maximal 4 Jahre weiter anzuwenden und gleichzeitig die Leistungen nach dem neuen Recht sorgfältig zu prüfen. Auf Empfehlung eines Steuerberaters beabsichtigt die Verwaltung von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen und dem Finanzamt Kiel gegenüber die Anwendung des bisherigen Rechts über den 01.01.2017 hinaus zu erklären.

Die Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Wurde die Erklärung einmal widerrufen, kann keine neue Optionserklärung abgegeben werden.

Im Auftrage

(Stölting)

Anlage:

Entwurf Optionserklärung